



DEUTSCHER PRESSERAT • POSTFACH 71 60 • 53071 BONN

Herrn
Heribert Kempen
Riedgasse 50
6850 Dornbirn
Österreich

■ Gerhard-von-Are-Str. 8
■ 53111 Bonn
■ Tel.: 0228 - 98572 - 0
■ Fax: 0228 - 98572 - 99
■ E-Mail: info@presserat.de
■ www.presserat.de
■ www.redaktionsdatenschutz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Wy/vq
BK2-226/08

10.12.2008

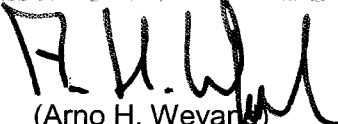
Ihre Beschwerde vom 12.09.2008
./i. SÜDKURIER

Sehr geehrter Herr Kempen,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat in der oben genannten Angelegenheit einen Hinweis ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Arno H. Weyand)
Referent des
Beschwerdeausschusses

Staatsanwaltschaft Konstanz bestätigt. Zwei der Anzeigenerstatter seien gemeinsam mit dem Beschwerdeführer bei einer öffentlichen Veranstaltung aufgetreten, um ihre Vorwürfe gegen die Sparkasse zu erheben. Aufgrund dieser Verflechtungen sei es eine zulässige journalistische Wertung, die Anzeige als gemeinsame Handlung der Gruppe um den Beschwerdeführer zu bezeichnen.

Im Hinblick auf den Tatverdacht Urkundenfälschung wird mitgeteilt, dass die Zeitung mit dem Staatsanwalt gesprochen habe. Dieser habe sich so geäußert, wie in dem Artikel stehe. Er kenne zum aktuellen Zeitpunkt der Recherche noch nicht den Inhalt der Anzeige. Wenn dies der Sprecher der Staatsanwaltschaft erkläre, gebe das eine seriöse Tageszeitung so wieder.

Zu dem Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Zeitung völlig richtig geschrieben habe, dass die Gruppe um den Beschwerdeführer glaube, mit ihrem Gutachten etwas in der Hand zu haben. Mehr sei darüber nicht berichtet worden.

Im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der Villa wird dargelegt, dass der Beschwerdeführer in einem Buch geschrieben habe, dass nach Bau des Hauses 1997/98 seine Frau als Eigentümerin eingetragen worden sei. Gleichzeitig habe er darauf hingewiesen, dass er sich im Grundbuch ein Niesbrauchrecht eintragen ließ, welches ihm zu Lebzeiten die Verfügungsgewalt über das Haus gesichert habe. Damit sei die Villa zum Zeitpunkt der Vollstreckung seinem Besitz zuzuordnen. Die von ihm beanstandete Aussage sei daher korrekt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag unter dem Titel „Singen – Noch eine Anzeige“ eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2* des Pressekodex. Das Gremium kritisiert die Aussage „Erneut haben sie durch einen Anwalt den Vorstand der Sparkasse Singen-Radolfzell angezeigt“. Dadurch entsteht der falsche Eindruck, als habe auch der Beschwerdeführer Anzeige gegen die Sparkasse erstattet. Dies ist jedoch nicht korrekt. Allein die Tatsache, dass die Anzeige von Personen seines näheren Umfeldes erfolgt ist, rechtfertigt diese Darstellung nicht. Bei der Aussage handelt es sich nicht mehr um eine zulässige journalistische Wertung, sondern um eine falsche Tatsachenbehauptung.

II. Nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstößt die Feststellung, dass die Villa des Beschwerdeführers im Zuge der Vollstreckung im Juli 2004 der Sparkasse übertragen wurde. Die Zeitung hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer ein Niesbrauchrecht für sich im Grundbuch habe eintragen lassen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Formulierung „Kempens Villa“ eine akzeptable Bewertung der Redaktion.

III. Auch die anderen vom Beschwerdeführer kritisierten Passagen im Hinblick auf den Inhalt der Anzeige und das Gutachten kritisiert der Beschwerdeausschuss nicht. Er erkennt hier keine falschen Tatsachenbehauptungen im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex. Das Gremium hat ebenso keine Anhaltspunkte für eine einseitige Berichterstattung, wie der Beschwerdeführer sie vermutet.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion des SÜDKURIER gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.



(Peter Enno Tiarks)
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses 2

(Wy)

* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache BK2-226/08

Beschwerdeführer: Heribert Kempen

Beschwerdegegner: SÜDKURIER

Ergebnis: Hinweis, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 03.12.2008

Mitwirkende Mitglieder: Peter Enno Tiarks (Vorsitzender), VDZ
Ursula Ernst-Flaskamp (stv. Vorsitzende), DJV
Fried von Bismarck, VDZ
Ute Kaiser, dju
Katrin Saft, DJV
Eckhard Stengel, dju

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Der SÜDKURIER berichtet in der Ausgabe vom 04.09.2008 unter der Überschrift „Singen – Noch eine Anzeige“ über eine Anzeige gegen eine Sparkasse, die im Rahmen einer bereits länger andauernden Auseinandersetzung erstattet wurde. Es heißt, der Beschwerdeführer und seine Freunde hätten die Sparkasse angezeigt. Im weiteren Verlauf wird mitgeteilt, dass der Sprecher der Staatsanwaltschaft keine Auskunft zu der Anzeige geben könne. Zudem wird auf ein Gutachten hingewiesen, mit dem die Anzeigenerstatter die Schuld der Sparkasse an der Pleite der Firma des Beschwerdeführers beweisen wollten. Am Ende des Artikels heißt es, dass die Villa des Beschwerdeführers im Zuge einer Vollstreckung an die Bank übertragen worden sei.

Der von der Berichterstattung Betroffene sieht in dem Artikel falsche Aussagen. So sei es nicht korrekt, dass er Anzeige erstattet habe. Vielmehr hätten dies drei Geschädigte getan. Er kritisiert, dass die Zeitung über den Inhalt der Anzeige informiert gewesen sei und dies den Lesern nicht mitgeteilt habe. Weiterhin berichte die Redaktion über ein Gutachten, das sie nicht kenne. Zudem sei es nicht korrekt, dass er Eigentümer der der Sparkasse übertragenen Villa gewesen sei. Insgesamt sieht er eine gezielte, einseitige Falschberichterstattung über die Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Sparkasse zugunsten der Sparkasse als großem Anzeigenkunden der Zeitung.

Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass der SÜDKURIER nie behauptet habe, dass der genannte Personenkreis gemeinsam einen Anwalt beauftragt habe. Man habe lediglich darüber berichtet, dass eine Gruppe um den Beschwerdeführer trotz zahlreicher Urteile gegen ihre Interessen nicht aufgebe. Dies werde auch durch die erneute Anzeige bei der